

Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen

Zwischenbericht der Expertenkommission

11. Mai 2015

© 11. Mai 2015

Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Berichtersteller: Ministerialrat Prof. Dr. Rüdiger Wulf
Redaktion: Oberamtsrätin Barbara Reber

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Auftrag	4
1.2	Mitglieder der Expertenkommission	5
1.3	Zwischenbericht	6
2.	Ausgangspunkte	6
2.1	Definition „Psychisch auffällige Gefangene“	6
2.2	Organisation des baden-württembergischen Justizvollzugs	8
3.	Empfehlungen auf einzelnen Ebenen	11
3.1	Vorbemerkung	11
3.2	Justizministerium	13
3.3	Justizvollzugsanstalten	14
3.3.1	Medizinischer Dienst	14
3.3.1.1	Zweite Arztstelle in großen JVAen	14
3.3.1.2	Psychiatrische Konsiliar- und Vertragsärzte	15
3.3.2	Sanitätsdienst	16
3.3.2.1	Stellenhebungen	16
3.3.2.2	Neustellen für Fachpflege für Psychiatrie	17
3.3.2.3	Stellenhebungen für Fachpflege für Psychiatrie	18
3.3.2.4	Weiterbildung für Fachpflege für Psychiatrie	19
3.3.2.5	Erhöhung der Zulage für Einsatz im Sanitäts-/Krankendienst	20
3.3.3	Psychologischer Dienst	21
3.3.3.1	Neustellen	21
3.3.3.2	Approbation	22
3.3.4	Sozialdienst	23
3.3.5	Justizvollzugsdienst	24
3.3.5.1	Neustellen	24
3.3.5.2	Stellenhebungen	28
3.3.5.3	Personelle Verstärkung der Sicherungsverwahrung	30
3.3.6	Werkdienst	32
3.3.6.1	Stellenzulage	32
3.3.6.2	Neustellen für Ergotherapie	33
3.4	Justizvollzugskrankenhaus	34
3.4.1	Vergütung des Ärztlichen Direktors	34
3.4.2	Einstufung der Fachärzte	35
3.4.3	Neustellen für Ärzte	36
3.4.4	Intensivierung der medizinischen Nachsichten in den JVAen	37
3.5	Justizvollzugsschule	38
3.5.1	Fortbildungsprogramm	38
3.5.2	Ausbau der Supervision	39
3.6	Gerichte	40
4.	Abkürzungen	42

1. Einleitung

Die steigende Anzahl von psychisch auffälligen Gefangenen ist in vielfacher Hinsicht eine große Herausforderung für den Justizvollzug. Der Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen, die Behandlung, Betreuung und Resozialisierung dieser schwierigen Gefangenenengruppe ist in vielfältiger Weise auch in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Auch der Tod eines psychisch auffälligen Gefangenen am 9. August 2014 in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal veranlasst generell den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen in den Blick zu nehmen.

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg hat im Dezember 2014 aus diesen Gründen eine Expertenkommission eingesetzt, die den vorliegenden Zwischenbericht erarbeitet hat.

1.1 Auftrag

Die Expertenkommission hat den umfassenden Auftrag, den Ist-Zustand im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen in Baden-Württemberg zu ermitteln und konkrete Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dieser zunehmend problematischen Gruppe von Gefangenen zu erarbeiten.

Ergänzt wird dieser Auftrag durch einen einstimmigen Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2014 wonach neben der Erarbeitung von Leitlinien für den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen die rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen des Justizvollzugs in Baden-Württemberg insgesamt zu überprüfen sind. Dabei ist insbesondere der Sicherheit der Bediensteten im Justizvollzug, ihrer personellen Ausstattung, ihrer Besoldungs- und Beförderungssituation sowie der Attraktivität der Berufsbilder im Justizvollzug ein besonderes Augenmerk zu schenken. Sächliche und personelle Mehrbedarfe sollen gegebenenfalls in einem Nachtragshaushalt Berücksichtigung finden.

1.2. Mitglieder der Expertenkommission

Justizminister Rainer Stichelberger MdL hat Anfang Dezember 2014 folgende Mitglieder in die Expertenkommission berufen:

Richter am Oberlandesgericht Klaus Michael **Böhm**,
Behandlungsinitiative Opferschutz e.V., Karlsruhe

Medizinaldirektor Dr. Dirk **Bruder**,
Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Offenburg (ab 1. März 2015)

Prof. Dr. Manuela **Dudeck**;
Universität Ulm/Bezirkskrankenhaus Günzburg

MdL Jürgen **Filius**, Strafvollzugsbeauftragter
Fraktion Die GRÜNEN im Landtag von Baden-Württemberg

Ärztlicher Direktor Dr. Kaweh **Tabakhory-Fard**,
JVKH Hohenasperg (bis 28. Februar 2015)

Leitender Regierungsdirektor Hubert **Fluhr**, JVA Heimsheim

Chefarzt Dr. Udo **Frank**,
Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg (Weissenau)

Amtsinspektor Thomas **Friedl**, JVA Bruchsal (ver.di)

Dr. med. Dipl.-Psychologin Dorothee **Klecha**, Leiterin des
Forensisch-Psychologischen Dienstes der Universität Bern/CH

MdL Ernst **Kopp**, Strafvollzugsbeauftragter
SPD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg

Oberinspektor im Justizvollzug Georg **Konrath**,
Vorsitzender des Hauptpersonalrats

Medizinalreferentin Dr. Karin **Meissner**,
Justizministerium Baden-Württemberg

Amtsinspektor Alexander **Schmid**,
Landesvorsitzender im BSBD

Obermedizinalrat Andreas **Teichmann**, JVA Freiburg

Ministerialrat Dr. Thilo **Walker**,
Sozialministerium Baden-Württemberg

Ministerialrat Prof. Dr. Rüdiger **Wulf**, (Leitung)
Justizministerium Baden-Württemberg

MdL Karl **Zimmermann**, Strafvollzugsbeauftragter
CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg

Oberamtsrätin Barbara **Reber**, Justizministerium Baden-Württemberg, obliegt die Geschäftsführung der Kommission.

An einzelnen Sitzungen nahmen Justizminister Rainer **Stickelberger** MdL, Ministerialdirektorin Inken **Gallner** und Ministerialdirigent Martin **Finckh** begleitend teil.

1.3 Zwischenbericht

Die Kommission hat den vorliegenden Zwischenbericht über haushaltsrelevante Empfehlungen erstellt, damit diese Empfehlungen in einem Nachtragshaushalt zeitnah umgesetzt werden können.

2. Ausgangspunkte

2.1 Definition „Psychisch auffällige Gefangene“¹

Bezeichnung und Aufgabenbereich der Kommission wurden vom Justizministerium vor ihrer Konstituierung bewusst untechnisch und unwissenschaftlich als „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ gewählt. Dadurch sollte es der Kommission vorbehalten bleiben, ihren Aufgabenbereich selbst zu definieren und die Zielgruppe(n) zu bestimmen.

In einem ersten Zugriff könnte man die Differenzierung „schuldfähige“ und „schuldunfähige Gefangene“ verwenden. Hierfür spricht, dass diese Differenzierung dem dualen Sanktionensystem des deutschen Strafrechts mit schuldabhängigen, Strafen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) und schuldunabhängigen, nicht freiheitsentziehenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung zugrunde liegt. Danach sollen schuldunfähige und vermindert schuldfähige allgemein gefährliche Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus² bzw. in der Entziehungsanstalt³ untergebracht werden. Es ist bereits zweifelhaft, ob dieses System sanktionenrechtlich sinnvoll ist. Die Schweiz verzichtet auf diese Differenzierung.

¹ Hierzu gab es eine Unter-Arbeitsgruppe mit Frau Dr. Klecha, und den Herren Böhm, Fluhr, Friedl und Dr. Fard.

² § 63 StGB.

³ § 64 StGB.

Schuldunfähigkeit und psychische Störung sind nicht deckungsgleich. Es kann eine psychische Auffälligkeit vorliegen, welche die Schwelle der Schuldunfähigkeit noch nicht erreicht, den Gefangenen aber dennoch zu einer schwierigen Persönlichkeit macht, die besonderer Aufmerksamkeit und Behandlung bedarf. Auf der anderen Seite kann Schuldunfähigkeit bei einer Tat bestehen, etwa durch Alkohol, ohne dass eine Persönlichkeitsstörung vorliegt. Darüber hinaus ist die Unterscheidung von schuldfähigen, vermindert schuldfähigen und schuldunfähigen Gefangenen für das Thema der Expertenkommission wenig zielführend.

Unter psychiatrischen Gesichtspunkten bietet sich die „psychische Störung“ nach den einschlägigen psychiatrischen Manualen des ICD-10 bzw. DMS-V an. Danach versteht man unter einer **psychischen Störung** eine deutliche Abweichung von der gesellschaftlichen oder medizinischen Normvorstellung psychischer Funktionen. Betroffen sind das Denken, das Fühlen und die Wahrnehmung, sowie potentiell auch das Verhalten. Sowohl die betroffene Person selbst, als auch die Umwelt können unter der Symptomatik leiden. Psychische Störungen umfassen psychische Krankheiten und Persönlichkeitsstörungen:

F00-F09	Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
F10-F19	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
F20-F29	Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
F30-F39	Affektive Störungen
F40-F48	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
F50-F59	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
F60-F69	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
F70-F79	Intelligenzminderung
F80-F89	Entwicklungsstörungen
F90-F98	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
F99	Nicht näher bezeichnete psychische Störungen

In einer weiteren Differenzierung gibt es Gefangene, die auf Grund psychischer Auffälligkeiten eine Selbst- oder Fremdgefährdung aufweisen, etwa bei Schizophrenien, Persönlichkeitsstörungen oder bei affektiven oder neurotischen Störungen.

Davon zu unterscheiden sind Gefangene, die psychisch auffällig, aber weder für sich noch für andere gefährlich sind, etwa bei Phobien, Demenzen u.a. In beiden Fällen geht es um Diagnose und geeignete Psychotherapie, wobei ein erhöhtes Fremdgefährdungsrisiko immer auch ein Risikomanagement nach sich ziehen sollte.

Eine dritte Gruppe von Gefangenen weist keine psychischen Auffälligkeiten auf, ist aber auto- oder fremdaggressiv. Hier geht es um Fragen der Kriminalprognose, aber auch um Sozialtherapie im weiteren Sinne.

Die vierte Gruppe umfasst psychisch nicht auffällige Gefangene, die für sich und andere nicht gefährlich sind.

Unter den Begriff des psychisch auffälligen Gefangenen fallen somit Gefangene, die sich in ihrem Verhalten oder Zustand negativ von anderen Gefangenen unterscheiden. Innerhalb dieser Definition sind die Zielgruppe für weitere Maßnahmen in erster Linie Gefangene mit einer behandlungsbedürftigen psychischen Störung. Fasst man den Auftrag breiter auf, so sind in zweiter Linie auch Gefangene gemeint, von denen nach der Entlassung eine Gefährdung für andere angenommen werden kann. Beide Zielgruppen erfordern geeignete diagnostische und therapeutische Maßnahmen während des Strafvollzugs und nach dem Strafvollzug.

2.2 Organisation des baden-württembergischen Justizvollzugs

Der baden-württembergische Justizvollzug verfügt über 17 **Justizvollzugsanstalten** mit 23 **Außenstellen**, zwei Jugendarrestanstalten, ein **Justizvollzugs Krankenhaus** und eine **Sozialtherapeutische Anstalt**. Hinzu kommt die **Justizvollzugsschule** Baden-Württemberg mit dem ihr angegliederten **Kriminologischen Dienst**.

In den Justizvollzugsanstalten sind 7.798 **Haftplätze** ausgewiesen, davon 6.650 im geschlossenen Vollzug und 1.148 im offenen Vollzug. Die tatsächliche **Belegung** beträgt 6.809 Gefangene (28. Februar 2015), darunter 4.780 Gefangene im Erwachsenenstrafvollzug, 1.493 Untersuchungsgefangene, 400 Jugendstrafgefangene, 66 Sicherungsverwahrte und 228 sonstige Gefangene. 15 Prozent der Strafgefangenen befinden sich im

offenen Vollzug. Der jährliche Durchlauf beträgt ca. 17.000 Gefangene (2013: 17.126).

Personell verfügt der baden-württembergische Justizvollzug über 59 Stellen im höheren Verwaltungsdienst, 30 Arztstellen, 22 Seelsorgende, 70 Psychologen- und Soziologenstellen, 46,5 Lehrerstellen, 134 Sozialarbeiterstellen, 77 Stellen im gehobenen Verwaltungsdienst und 204 im mittleren Verwaltungsdienst sowie 110,5 Schreibkräfte. Im Justizvollzugsdienst (bislang: Allgemeiner Vollzugsdienst) sind mit 2.471,5 die meisten Stellen angesiedelt, davon 37 im gehobenen Dienst. Dem Krankenpflagedienst gehören 24,5 Stellen an, soweit diese nicht im Justizvollzugsdienst geführt werden. Der Werkdienst verfügt über 443 Stellen, davon 13 im gehobenen Dienst. Es gibt 40,5 sonstige Tarifbeschäftigte. Mit 3.733 Stellen auf 7.798 Haftplätze ist die Personalstärke im bundesweiten Vergleich sehr dünn. Stellen fehlen insbesondere im Justizvollzugsdienst.

In den **JVAen** werden psychisch auffällige Gefangene von anderen Gefangenen nicht getrennt. Jede JVA verfügt über einen beamteten oder mit Vertrag angestellten Arzt, die JVAen Mannheim und Stuttgart über zwei Arztstellen. Hinzu kommen Behandlungen im Rahmen von Ausführungen zu Fachärzten oder Kliniken. In den Krankenabteilungen („Krankenrevieren“) arbeiten ausgebildete Sanitätsbedienstete. Hauptanlaufstellen für psychisch auffällige Gefangene sind der Psychologische Dienst und der Sozialdienst. Eine wichtige Funktion haben die Mitarbeitenden im Justizvollzugsdienst und die Werkbeamten, die auf den Stockwerken bzw. bei der täglichen Arbeit mit psychisch auffälligen Gefangenen beschäftigt sind. Psychische Auffälligkeiten werden im Informationssystem Vollzug nur unzureichend erfasst. Auch der jährliche Gesundheitsbericht enthält nur Momentaufnahmen.

Baden-Württemberg ist neben Nordrhein-Westfalen und Berlin ein Bundesland mit einem **JVKH**. Es befindet sich auf dem Hohenasperg und verfügt über drei Abteilungen (Psychiatrie, Innere, Chirurgie) mit vier Stationen für psychisch auffällige Gefangene. Insgesamt befinden sich dort 180 Haftplätze.

Das JVKH wird in Doppelspitze von einem Ärztlichen Direktor und einer Vollzugsleiterin (Juristin) geleitet. Es gibt dort (nur) 15 Arztstellen mit deutlichen Engpässen. Facharztstellen sind hier wie im Regelvollzug auf Grund der Marktmenge nur schwer besetzbar. Das JVKH ist zu Zwangsmedikationen in der Lage, räumlich und personell aber nicht zu Zwangsernährungen. Die Regelungen über Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge erscheinen auf Grund der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Maßregelvollzug reformbedürftig. Diesen Themenkomplex wird die Kommission am 11. Mai 2015 behandeln.

Viele der 60 Gefangenen in der **Sozialtherapeutischen Anstalt** Baden-Württemberg, gleichfalls auf dem Hohenasperg, weisen zum Teil schwere Persönlichkeitsstörungen auf, die therapeutisch aufgearbeitet werden müssen. Die Sozialtherapeutische Anstalt wird von einer Psychologiedirektorin geleitet. Psychiatrisch behilft man sich mit Konsilen aus dem JVKH. Ein ergänzendes sozialtherapeutisches Angebot mit 60 Haftplätzen besteht seit dem Jahr 2008 in der **Sozialtherapeutischen Abteilung** der JVA Offenburg. Dort befindet sich auch eine Prognoseabteilung. Die Sozialtherapeutische Abteilung wird von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie geleitet. Eine Fachkommission zur Beurteilung besonders gefährlicher Straftäter wie in der Schweiz gibt es dort nicht.

Vollzugsrechtlich haben alle Gefangenen das **Recht auf Gesundheitsfürsorge** wie gesetzlich Versicherte. Das gilt auch für Diagnose und Therapie psychiatrischer Krankheiten und psychischer Störungen und erfordert mehr anerkannte Psychologische Psychotherapeuten.

Fortbildung und Supervision im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen wird über die JVS organisiert. Es gibt eine landesweit zuständige Beauftragte für Suizidprophylaxe

Die **Suchtberatung** liegt in den Händen von externen Suchtberatern bei den vom Sozialministerium anerkannten kommunalen und kirchlichen Suchtberatungsstellen.

Es gibt zwei forensische **Ambulanzen** freier Träger in Karlsruhe mit sieben Außenstellen und in Stuttgart sowie acht Ambulanzen in den Zentren für Psychiatrie. Dort werden laufend bis zu 500 Gefangenen behandelt. Ein Ausbau erfordert zusätzliche Mittel. Die Ambulanzen werden zum Teil vom Fonds „Psychotherapie und Bewährung“ finanziert, der vom JuM einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 300.000 € erhält.

Psychisch auffällige Gefangene belasten nicht nur den Justizvollzug, sondern zunehmend auch die **Gerichte** bei Hauptverhandlungen gegen psychisch auffällige Angeklagte, die aus der Untersuchungshaft oder dem Strafvollzug vorgeführt und beaufsichtigt werden müssen.

3. Empfehlungen auf einzelnen Ebenen

3.1 Vorbemerkung

Die vorgesehenen Maßnahmen schaffen im **Behandlungsbereich** die Voraussetzungen, um im Kernbereich der Behandlung psychisch kranker und verhaltensauffälliger Gefangenen eine ausreichende ärztliche und therapeutische Behandlung sicherstellen zu können. Ein Schwerpunkt sind Verbesserungen im ärztlichen Bereich durch Ausbringung von Neustellen für Ärzte und Fachpfleger für Psychiatrie beim JVKH und bei den großen Anstalten mit Betten führenden Revieren, bei letzteren zusätzlich die Ausbringung von Neustellen für Psychologen und Sozialarbeiter zur gezielten („aufsuchenden“) Behandlung von psychisch oder verhaltensauffälligen Gefangenen. Stellenhebungen sind zur Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit im Justizvollzug im ärztlichen und pflegerischen Bereich vorgesehen. Ebenso enthält das Paket unterstützende Maßnahmen durch Konsiliarärzte und Fortbildungsmaßnahmen.

Schwerpunkt der Maßnahmen im **Betreuungsbereich** ist die Verbesserung der Betreuungssituation auf den Stockwerken und den Krankenabteilungen. Dies erfordert eine Erhöhung des Personaleinsatzes von Beamten des mittleren Vollzugsdienstes und des Sanitätsdienstes während der Präsenz der Gefangenen auf den Stockwerken in den Spätdienstschichten und darüber hinaus im JVKH und in den Sondereinrichtungen zur sozialtherapeutischen Betreuung und zur Sicherungsverwahrung auch in den Nacht- und Wochenenddiensten.

Die im Ergebnis moderate Erhöhung der Dienstschichtbesetzung, im Beispiel der JVA Mannheim um einen zusätzlichen Beamten des Spätdienstes pro Flügel (mit vier Stockwerken, 100-160 Gefangenen), ist Voraussetzung dafür, dass die Gefangenenkontakte in den Stockwerken intensiviert werden und verstärkt auf schwierige Gefangene eingegangen wird. Über die Neustellen hinaus sollen Anreize für die Laufbahntätigkeiten durch deutliche Stellenhebungen in der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes, durch die Ausbringung einer Stellenzulage für die zur Beschäftigung und Ausbildung der Gefangenen eingesetzten Bediensteten des Werkdienstes sowie durch die Erhöhung der Stellenzulage für den Einsatz im Sanitäts- oder Krankendienst geschaffen werden.

Die Empfehlungen werden nach der Ebene ihrer Zuständigkeit bzw. nach dem Ort der Durchführung gegliedert:

- Justizministerien
- Justizvollzugsanstalten
- Justizvollzugskrankenhäuser
- Justizvollzugsschule
- Externe Ebene

Die einzelne Empfehlung gliedert sich in der Regel wie folgt:

- Situation
- Rechtslage
- Soll-Zustand
- Begründung der Maßnahme
- Kostenaufwand
- Empfehlung

Die Empfehlungen wurden in der Kommission nach eingehender Vorbereitung durch schriftliche Beschluss-Vorschläge mit Begründung und nach Diskussion einstimmig beschlossen.

Insgesamt sehen die Empfehlungen der Kommission die Ausbringung von 219,5 Neustellen sowie 397 Stellenhebungen vor. Der Gesamtfinanzierungsbedarf sämtlicher Empfehlungen beläuft sich auf 11,06 Mio. Euro.

3.2 Justizministerium

Das Justizministerium ist die Aufsichtsbehörde über die 17 JVAen in Baden-Württemberg mit 23 Außenstellen, ein JVKH, eine Sozialtherapeuti-

sche Anstalt und zwei Jugendarrestanstalten (vgl. § 19 JVollzGB I). Im Justizministerium ist Abteilung IV (Justizvollzug) zuständig. Seit jeher gilt dort das Prinzip der so genannten Territorialreferenten. Danach ist ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete im höheren Dienst mit einem Teil der Arbeitskraft für eine oder mehrere JVAen zuständig. Daneben nehmen die Referatsleiter und Referentinnen/Referenten Generalzuständigkeiten wahr, z. B. Fortbildung, Planung der Strafvollstreckung, Bau und Sicherheit, Normsetzung, vollzugliche Projekte. Diese Aufgaben werden zur Zeit von insgesamt zehn Personen im höheren Dienst erledigt. Hinzu kommen der Abteilungsleiter, eine vertraglich angestellte Medizinalreferentin und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren, gehobenen und mittleren Dienst, die nicht für einzelne JVAen zuständig sind. Die Aufgaben in Abteilung IV haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen: Ausschreibungen, Gesetzesarbeiten, Controlling, Steuerung und dergl. Daher steht nun für Nachschauen vor Ort erheblich weniger Zeit zur Verfügung.

Geboten ist eine personelle Verstärkung von Abteilung IV durch eine Stelle im höheren Dienst (BesGr. A 15, Regierungsdirektor/in). Dadurch könnte die Nachschautätigkeit intensiviert werden.

Gesamtaufwand für eine Stelle: 74.400 €

Empfehlung:

Abteilung Justizvollzug des Justizministeriums wird um eine Stelle im höheren Dienst (BesGr. A 15) zur Intensivierung der Nachschauen im Justizvollzug verstärkt.

3.3 Justizvollzugsanstalten

3.3.1 Medizinischer Dienst

3.3.1.1 Zweite Arztstelle in großen Justizvollzugsanstalten

Der hohe und immer weiter steigende Anteil von Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten und Verhaltensstörungen, insbesondere im Langstrafenbereich, bedarf einer gezielten Behandlung. Eine wesentliche Grundlage für die Optimierung der Behandlung ist die Sicherstellung ausreichender anstaltsärztlicher Personalkapazitäten, um schwierige Fälle frühzeitig erkennen, abklären und fortlaufend behandeln zu können.

Selbst die großen JVAen des Landes mit über 400 Haftplätzen verfügen bis auf die JVAen Mannheim und Stuttgart nur über eine Arztstelle.

Mit einer zweiten Arztstelle können die Behandlungskapazitäten und die Arztpräsenz im Langstrafenvollzug verbessert werden. Auch wäre eine Vertretung durch hauptamtliche Ärzte gewährleistet. Bei einem Ausbau der Krankenabteilungen mit Betten zu Behandlungsabteilungen für psychisch auffällige Gefangene könnten die Ärzte Therapieaufgaben übernehmen und externe Behandlungsmaßnahmen koordinieren.

Die Gewinnung qualifizierter Anstaltsärzte, möglichst mit fachärztlicher Qualifikation, sowie der mit hoher ärztlicher und vollzuglicher Verantwortung verbundene Aufgabenbereich erfordern die Ausbringung der Stellen in BesGr. A 15.

Gesamtaufwand: 520.800 €/Jahr

Empfehlung:

Den sieben großen JVAen Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Offenburg, Ravensburg, Rottenburg und Schwäbisch Hall wird jeweils eine nach BesGr. A 15 besoldete Neustelle für Anstaltsärzte zugewiesen.

3.3.1.2 Psychiatrische Konsiliar- und Vertragsärzte

Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie stehen in den Krankenabteilungen des Regelvollzugs nicht zur Verfügung. Angesichts der immer größer werdenden Zahl an Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten bedarf der Medizinische Dienst in den JVAen des Landes der fachlichen Unterstützung von externen Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie. Die Ärztinnen und Ärzte im Regelvollzug sind meist Fachärzte für Allgemeinmedizin. Anamnese, Diagnose, Prognose und Therapie psychischer Störungen und Krankheiten kann von ihnen nicht ohne Weiteres erwartet werden.

Bewährt hat sich Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen dem Medizinischen Dienst im Justizvollzug und externen Konsiliar- und Vertragsärzten. Die Intensivierung dieser Maßnahmen ist geboten. Zusätzliche Mittel im Justizhaushalt führen zu einer besseren Abklärung der Behandlungsbedürftigkeit, zu qualitativ besseren Betreuungen der psychisch auffälligen Gefangenen und zur fachärztlichen Unterstützung des ärztlichen und pflegerischen Anstaltspersonals.

Gesamtaufwand: 400.000 €/Jahr

Empfehlung:

Dem Justizhaushalt werden Mittel in Höhe von 400.000 € pro Jahr für den verstärkten Einsatz von externen Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie als Konsiliar- und Vertragsärzte zugewiesen.

3.3.2 Sanitätsdienst

3.3.2.1 Stellenhebungen

Die im Justizvollzug in den Krankenabteilungen eingesetzten Bediensteten müssen über die Ausbildung für den mittleren Vollzugsdienst und zusätzlich über die Ausbildung in Krankenpflege verfügen. Dieser Doppelqualifikation des Sanitätsdiensts in den JVAen entspricht eine besondere Verantwortung und ein besonders anspruchsvoller Dienst im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen. Die bestehende Besoldungsstruktur trägt dem nicht ausreichend Rechnung. Daher wird es auch zunehmend schwierig bis unmöglich, für den Sanitätsdienst qualifiziertes Personal zu finden.

Durch die Verbesserung der Beförderungsstrukturen können zukünftig ausreichend Bedienstete für den Krankenpflegedienst und für Führungsaufgaben in diesem Bereich gewonnen und gehalten werden. Damit kann gerade auch eine verbesserte Betreuung und Behandlung von psychisch auffälligen Gefangenen erreicht werden.

Stellenhebungen sind für die Leiter und stellvertretenden Leiter großer Krankenabteilungen in den JVAen Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Mannheim, Offenburg, Ravensburg, Rottenburg, Schwäbisch Hall und Stuttgart vorgesehen. Weitere 20 Stellenhebungen werden für Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen empfohlen.

Gesamtaufwand: 72.000 €/Jahr

Empfehlung:

Im Sanitätsdienst werden folgende Stellenhebungen vorgenommen:

- a) 10 Stellenhebungen für Leiter/Leiterinnen großer Krankenabteilungen von BesGr. A 9 mit Zulage nach A 10;**
- b) 10 Stellenhebungen für stellvertretende Leiter/Leiterinnen großer Krankenabteilungen von BesGr. A 9 nach A 9 mit Zulage;**
- c) 20 Stellenhebungen für Krankenpfleger/innen von BesGr. A 8 nach A 9.**

3.3.2.2 Neustellen für Fachpfleger/Fachpflegerinnen für Psychiatrie

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge fehlt eine spezielle Betreuung psychisch auffälliger Gefangener durch Fachpfleger für Psychiatrie.

Ein zusätzlicher Einsatz von Fachpfleger/innen für Psychiatrie soll in den JVAen den Einsatz von Psychiatern ergänzen und eine nachhaltige, kontinuierliche Behandlung sicherstellen. Fachpfleger/innen sind auf dem freien Arbeitsmarkt regelmäßig nicht zu gewinnen. Daher müssen bereits vorhandene Bedienstete für die zusätzliche Weiterbildung gewonnen werden.

Für die großen Krankenabteilungen in zehn JVAen (Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Mannheim, Offenburg, Ravensburg, Rottenburg, Schwäbisch Hall und Stuttgart) ist je eine Neustelle und für das JVKH sind weitere drei Neustellen vorzusehen.

Gesamtaufwand für 13 Neustellen: 586.300 €/Jahr

Empfehlung:

Im Justizhaushalt werden 13 Neustellen für Fachpfleger/innen für Psychiatrie nach A 9 mit Zulage ausgebracht.

3.3.2.3 Stellenhebungen für Fachpflege für Psychiatrie

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge fehlt eine spezielle Betreuung durch Fachpfleger/innen für Psychiatrie.

Ein zusätzlicher Einsatz von Fachpfleger/innen für Psychiatrie soll in den JVAen den Einsatz von Psychiatern ergänzen und eine nachhaltige und kontinuierliche Behandlung sicherstellen. Fachpfleger/innen sind auf dem freien Arbeitsmarkt regelmäßig nicht zu gewinnen. Daher müssen bereits vorhandene Bedienstete für die zusätzliche Weiterbildung gewonnen werden.

Die hohen Anforderungen gebieten die Bewertung des Dienstpostens nach BesGr. A 9 mit Zulage. Insgesamt wird empfohlen, 15 vorhandene Stellen der BesGr. A 9 nach A 9 mit Zulage zu heben.

Fünf Stellenhebungen sind für das JVKH vorzusehen. Die übrigen Stellenhebungen werden auf die JVAen Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Offenburg, Mannheim, Ravensburg, Rottenburg, Schwäbisch Hall und Stuttgart verteilt.

Gesamtaufwand für 15 Stellen: 55.500 €/Jahr

Empfehlung:

Im Justizhaushalt werden 15 Stellen für Fachpfleger/innen für Psychiatrie von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9 mit Zulage gehoben und den großen Krankenabteilungen im Regelvollzug (jeweils eine Stelle) bzw. dem Justizvollzugskrankenhaus (5 Stellen) zugewiesen.

3.3.2.4 Weiterbildung für Fachpflege für Psychiatrie

Der zusätzliche Einsatz von Fachpfleger/innen für Psychiatrie soll in den JVAen den in der Regel nur konsiliar- bzw. vertragsärztlich möglichen Einsatz von Psychiatern ergänzen und eine fachgerechte Grundpflege ermöglichen (s. entsprechende Empfehlung).

Mitarbeitende, die an einer Weiterbildung in Fachpflege für Psychiatrie interessiert sind, werden in aller Regel aus dem Sanitätsdienst bzw. dem AVD kommen. Ihre Weiterbildung erfordert ihre Abordnung an externe Ausbildungsstellen. Damit werden Abordnungsmittel und Mittel für Vertretungskräfte während der Vakanzen benötigt.

In dieser Empfehlung wird von drei Vertretungen im Jahr ausgegangen.

Gesamtaufwand: 120.000 €.

Empfehlung:

Für die Weiterbildung von Bediensteten zu Fachpfleger/innen für Psychiatrie werden dem Justizhaushalt für Vertretungen Mittel in Höhe von 120.000 € im Jahr zugewiesen.

3.3.2.5 Erhöhung der Zulage für Einsatz im Sanitäts-/Krankendienst

Beamte des Justizvollzugsdienstes, die zusätzlich eine pflegerische Ausbildung haben und überwiegend im Sanitäts- oder Krankendienst eingesetzt werden, erhalten derzeit eine monatliche Stellenzulage in Höhe von 39,95 €.

Diese Zulage ist angesichts der erforderlichen Doppelqualifikation und der erheblichen fachlichen Anforderungen zu gering. Angesichts der hohen Verantwortung für die Gesundheit der Gefangenen und der erschwerten vollzuglichen Bedingungen bei der Behandlung gerade auch psychisch auffälliger Gefangenen ist eine Verdoppelung der bisherigen Stellenzulage auf 79,90 € erforderlich, um auch zukünftig Bedienstete für diesen Aufgabenbereich gewinnen zu können. Betroffen sind 170 Stellen.

Gesamtaufwand bei 170 Stellen: 81.498 €/Jahr

Empfehlung:

Die Stellenzulage für Beamte des Justizvollzugsdienstes, die zusätzlich eine pflegerische Ausbildung haben und überwiegend im Sanitäts- oder Krankendienst eingesetzt werden, wird von derzeit 39,95 € auf monatlich 79,90 € erhöht.

3.3.3 Psychologischer Dienst

3.3.3.1 Neustellen

Auch bei dem in einer gesonderten Empfehlung vorgesehenen Zugang von Fachärzten für Psychiatrie im Justizvollzug liegt das Schwergewicht des Umgangs mit psychisch auffälligen Gefangenen nach wie vor bei den Mitarbeitenden im Psychologischen Dienst. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich gerade psychisch auffällige Gefangene einer Diagnose und Behandlung entziehen. Der zielgerichtete Einsatz qualifizierter Anstaltspsychologinnen und Anstaltspsychologen soll dem entgegenwirken. Ihnen kommt auch die Aufgabe zu, im Bereich von Behandlung und Betreuung Teams zu bilden, zu führen und dafür Handlungsanleitungen zu entwickeln.

Gleichzeitig würde durch den Stellenzugang der ungünstige Stellen-schlüssel im Psychologischen Dienst verbessert.

Angesichts des Schwierigkeitsgrades des Aufgabenbereichs und der damit verbundenen persönlichen Belastung ist eine Besoldung nach BesGr. A 14 angemessen.

Benötigt werden acht Stellen. Sie sollen großen JVAen zugeordnet werden, in denen Behandlungsabteilungen für psychisch auffällige Gefangene eingerichtet werden (vgl. entsprechende Empfehlung).

Gesamtaufwand: 518.400 €/Jahr.

Empfehlung:

Im Justizhaushalt werden acht nach BesGr. A 14 besoldete Neustellen im Psychologischen Dienst für die Behandlung von psychisch auffälligen Gefangenen ausgebracht und den JVAen Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Offenburg, Ravensburg, Rottenburg, Schwäbisch Hall und dem JVKH zugewiesen.

3.3.3.2 Approbation

In der Gesundheitsfürsorge des Justizvollzuges besteht das verfassungsgerichtlich anerkannte Äquivalenzprinzip (vgl. § 33 Abs. 1 JVollzGB III). Das gilt auch für die Psychotherapie, die für Patienten in Freiheit Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. psychologischen Psychotherapeuten vorbehalten ist. Daher sollten im Justizvollzug bei Psychotherapie im engeren Sinne Mitarbeitende im Psychologischen Dienst eingesetzt werden, die eine Approbation als psychologische Psychotherapeuten besitzen.

Diese Fachkräfte sind auf dem freien Arbeitsmarkt nur schwer zu gewinnen. Die Sicherstellung des Bedarfs erfordert daher, vorhandenen Kräften die Weiterbildung zur Erlangung der Approbation zu ermöglichen.

Diese berufsbegleitende Weiterbildung erfordert die Abordnung an externe Ausbildungsstellen, solange JVAen noch nicht als solche anerkannt sind. Damit werden Abordnungsmittel und Mittel für die Vertretungskräfte während der Vakanzen benötigt. Es ist von zwei Vertretungsfällen im Jahr auszugehen.

Gesamtaufwand: 120.000 €/Jahr.

Empfehlung:

Dem Justizhaushalt werden 120.000 € im Jahr zusätzlich zugewiesen, um Mitarbeitenden im Psychologischen Dienst im Wege der berufsbegleitenden Weiterbildung die Approbation zu anerkannten psychologischen Psychotherapeuten zu ermöglichen.

3.3.4 Sozialdienst

Auch bei dem in einer gesonderten Empfehlung vorgesehenen Zugang von Fachärzten für Psychiatrie im Justizvollzug liegt ein Schwergewicht des Umgangs mit psychisch auffälligen Gefangenen nach wie vor bei den Mitarbeitenden im Sozialdienst, insbesondere bei der Gestaltung des Übergangs vom Justizvollzug in die Freiheit. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich gerade psychisch auffällige Gefangene der Entlassungsvorbereitung entziehen. Der zielgerichtete Einsatz qualifizierter Sozialarbeiter/innen soll dem entgegenwirken. Ihnen kommt auch die Aufgabe zu, im Bereich von Behandlung und Betreuung in Teams mitzuwirken und Handlungsanleitungen umzusetzen. Gleichzeitig würde durch den Stellenzugang der ungünstige Stellenschlüssel im Sozialdienst verbessert. Angesichts des Schwierigkeitsgrades des Aufgabenbereichs und der damit verbundenen persönlichen Belastung ist eine Besoldung nach BesGr. A 12 angemessen.

Benötigt werden acht Stellen, die großen JVAen zugeordnet werden sollten, in denen bei Krankenabteilungen mit Betten Behandlungsabteilungen für psychisch auffällige Gefangene eingerichtet werden (vgl. entsprechende Empfehlung).

Gesamtaufwand: 434.400 €/Jahr

Empfehlung:

Im Justizhaushalt werden acht Neustellen nach BesGr. A 12 für Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen für die Behandlung von psychisch auffälligen Gefangenen ausgebracht und den JVAen Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Offenburg, Ravensburg, Rottenburg, Schwäbisch Hall und dem JVKH zugewiesen.

3.3.5 Justizvollzugsdienst

3.3.5.1 Neustellen

Baden-Württemberg liegt in der Personalausstattung im Justizvollzug seit Jahren deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Dies geht nicht zuletzt zu Lasten des Umgangs mit psychisch auffälligen Gefangenen. Eine Verstärkung der Personaldichte ist dringend geboten. Mit neuen Stellen können die Stockwerke in den Gefangenenunterkünften im Spätdienst besser betreut, Sondereinrichtungen bedarfsgerecht ausgestattet und eine zusätzliche Belastungen bei Vorführungen gedeckt werden.

Erhöhung des Personaleinsatzes im Spätdienst oder Sanitätsdienst

Für die Intensivierung der Kontakte mit Gefangenen sowie für Behandlungs- und Freizeitangebote kommt vorrangig die Zeit des Spätdienstes in Betracht. Die Gefangenen befinden sich nach Abschluss ihrer Beschäftigung in den Betrieben auf den Stockwerken und haben Umschluss, d. h. die Möglichkeit, sich auf den Stockwerken weitgehend frei zu bewegen und an Freizeitangeboten teilzunehmen. Dies bietet gute Möglichkeiten, Kontakte zu den Gefangenen aufzubauen und auf die Gefangenen positiv einzuwirken. Dies ist in der Praxis durch die geringe Personalpräsenz im Spätdienst erheblich erschwert. Die Vollzugsbediensteten sind bisher weitgehend mit organisatorischen Aufgaben ausgelastet und haben wenig Zeit für individuelle Kontakte mit Gefangenen. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung bei Freizeit- und Behandlungsangeboten. Beispielhaft zu nennen ist die JVA Mannheim, bei der im Spätdienst vier Beamte für einen Flügel mit 100 bis 160 Gefangenen, verteilt auf vier Stockwerke, zuständig sind. Die Erhöhung des Personaleinsatzes um einen Bediensteten pro Flügel ist als Mindestverstärkung anzusehen, um Verbesserungen in der Betreuung gerade auch schwieriger Gefangener zu erreichen, auftretende Fehlentwicklungen bzw. vorhandene Störungen rechtzeitig zu erkennen und sachgerechte Maßnahmen ergreifen zu können.

Justizvollzugsanstalten des Regelvollzugs

Benötigt werden 70 Neustellen in den JVAen Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Mannheim, Offenburg, Ravensburg, Rottenburg, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall und Stuttgart. Dort ist jeweils ein weiterer Dienstposten pro Haus/Flügel vorzusehen, in den JVAen Karlsruhe, Konstanz, Rottweil, Ulm, Waldshut-Tiengen jeweils ein Dienstposten pro Teilanstalt (ohne Rastatt und Oberndorf).

Jugendstrafvollzug

Die bereits am Beispiel einer Regelvollzugsanstalt dargestellte Situation gilt in verstärktem Maße für den Jugendstrafvollzug. Auch hier ist lediglich die Mindestverstärkung vorgesehen, um Verbesserungen in der gebotenen intensiven Betreuung von jungen Gefangenen, die ebenfalls einen hohen Anteil mit psychischen Auffälligkeiten aufweisen, zu erreichen. Im Jugendstrafvollzug der JVA Adelsheim werden für einen weiteren Dienstposten pro Haus/Hausbereich insgesamt 15,5 Neustellen benötigt.

Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg

Insbesondere der in der Sozialtherapeutischen Anstalt erforderliche intensive Kontakt mit den in der Regel psychisch besonders belasteten Gefangenen erfordern eine Verstärkung der Personalpräsenz während der Nacht sowie am Wochenende. Für eine Mindestverstärkung sind sechs Neustellen notwendig.

Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Offenburg

Die gezielten Betreuungsmaßnahmen sowie die aus behandlerischer Sicht dringend gebotene Erweiterung des Behandlungs- und Freizeitangebots für die Gefangenen auch am Wochenende erfordert die Verstärkung mit 9,5 Neustellen.

Verstärkter Personaleinsatz in Sondereinrichtungen

In bestimmten Sondereinrichtungen mit einem sehr hohen Anteil von psychisch auffälligen Gefangenen (JVKH, Abteilung für Gefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung in der JVA Bruchsal) ist insgesamt ein dichter Personaleinsatz geboten.

Justizvollzugskrankenhaus

Im JVKH sind die vier Stationen für Psychiatrie zusätzlich mit einem Bediensteten in den Früh-, Tag- und Spätdiensten an Werktagen, in den Tagdiensten an Wochenenden sowie in den beiden Krankenhausbauten in den Nachtdiensten an Werktagen und am Wochenende zu besetzen. Dies erfordert einen zusätzlichen Personalmehrbedarf von 23,5 Stellen.

JVA Bruchsal

Die für den Bereich der Sicherungsunterbringung bestehenden Besonderheiten (s. gesonderte Empfehlung) gelten weitgehend auch für die im Vorfeld der Sicherungsverwahrung in der JVA Bruchsal einsitzenden Gefangenen. Auch hier erfordern die Vorgaben zur Behandlung und Therapie mit dem Ziel, die vorgemerkte Sicherungsunterbringung vermeiden zu können, einen über die ursprünglichen Erwartungen hinaus gehenden Personaleinsatz und die verstärkte Betreuung dieser Gefangenenklientel in Dienstschichten, auch am Wochenende. In den beiden Abteilungen für Gefangene mit vorgemerchter Sicherungsverwahrung ist der Personaleinsatz werktags in den Tag-, Zwischen- und Spätdiensten sowie in einzelnen Dienstschichten am Wochenende mit sechs Neustellen zu verstärken.

Zusätzlicher Personalbedarf bei Vorführungen

Die Zunahme der Zahl an verhaltens- oder psychisch auffälligen Gefangenen führt bei ihrer Vorführung zu Gerichten, Fachärzten, Therapeuten und anderen externen Stellen zu einem erheblich höheren und ständig steigenden Personalaufwand. Dieser Aufwand kann bei der knappen Personalausstattung der JVAen bisher nur dadurch gedeckt werden, dass verstärkt Beamte des Stockwerkdienstes für Vorführungen eingesetzt werden und damit für die Aufgaben auf dem Stockwerk nicht zur Verfügung stehen. Dies gefährdet Sicherheitsbelange und geht insbesondere auch zu Lasten der Betreuungskapazitäten der Gefangenen. Die ausreichende Personalpräsenz auf den Stockwerken kann nur gewährleistet werden, wenn zumindest bei den großen JVAen mit besonders hohem Vorführaufwand Bedienstete zusätzlich für die Einteilung zum Vorführdienst zur Verfügung stehen.

Dies erfordert angesichts der knappen Personalausstattung der Anstalten eine Verstärkung um insgesamt zehn Neustellen.

Gesamtaufwand bei 140,5 Neustellen: 4.833.200 €/Jahr

Empfehlung:

Im Justizhaushalt werden 140,5 Neustellen für Obersekretäre/Obersekretärinnen im Justizvollzugsdienst, besoldet nach BesGr. A 7, für die Behandlung und Betreuung von psychisch auffälligen Gefangenen, auch im Sanitätsdienst, ausgebracht.

3.3.5.2 Stellenhebungen

Bewerber für die Laufbahn des Justizvollzugsdienstes verfügen in der Regel bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung und sind entsprechend lebensälter. Diese Einstellungskriterien haben sich im Hinblick auf die Anforderungen der Laufbahn und insbesondere den sicheren und von Akzeptanz getragenen Umgang mit den Gefangenen bewährt. Nach Einstellung durchlaufen die Bewerber eine zweijährige Ausbildung, bevor sie nach erfolgreichem Abschluss in die Laufbahn übernommen werden.

Die Laufbahn des Justizvollzugsdienstes ist die mit Abstand größte Bedienstetengruppe im Justizvollzug. Bedingt durch die unmittelbaren Aufgabenstellungen in den Gefangenenbereichen kommt dieser Bedienstetengruppe für die Qualität des Justizvollzuges eine ganz maßgebende Bedeutung zu. Die Gewinnung leistungsstarker Bewerber, im Idealfall mit einer förderlichen Berufsausbildung wie z. B. Krankenpfleger, kann ausreichend nur gelingen, wenn eine angemessene Verdienstperspektive besteht. Dabei ist zu beachten, dass während der zweijährigen Ausbildung lediglich Anwärterbezüge gewährt werden und dies für die Bewerber regelmäßig mit finanziellen Einbußen verbunden ist. Dies wird akzeptiert, wenn im Anschluss an die Ausbildung zeitnah eine angemessene Verdienstsituation zu erwarten ist. Als solche wird gerade von gut qualifizierten Bewerbern nicht die Eingangsbesoldung in A 7, sondern in der Regel die Besoldung im ersten Beförderungsamte A 8 und die weiteren Beförderungen nach A 9 bzw. A 9 mit Zulage angesehen. Die ungünstige Besoldungsstruktur der Laufbahn, in der von 2.419 Stellen des mittleren Dienstes 928 Stellen nur im Eingangsamte A 7 ausgebracht sind, führt dazu, dass derzeit eine Beförderung in das erste Beförderungsamte im Durchschnitt erst rund zwölf Jahren nach Ausbildungsende erfolgen kann. Die damit einhergehende unbefriedigende Verdienstperspektive steht nicht nur der Bewerbergewinnung, sondern auch der Sicherung gutqualifizierter junger Leistungsträger entgegen.

Um die Attraktivität der Laufbahn trotz der zunehmenden Zahl von psychisch auffälligen Gefangenen zu verbessern und qualifizierte Bewerber zu gewinnen, muss die Beförderungssituation in der Laufbahn des mittleren Justizvollzugsdienstes im Justizvollzug nachhaltig verbessert werden.

Empfohlen wird - unter Berücksichtigung der Stellenstruktur - die Hebung von 240 Stellen des mittleren Vollzugsdienstes im Eingangsamts der BesGr. A 7 nach BesGr. A 8, die weitere Hebung von 60 Stellen der BesGr. A 8 nach BesGr. A 9 und schließlich die Hebung von 30 Stellen von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9 mit Zulage. Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich jährlich für eine Hebung von BesGr. A 7 nach BesGr. A 8 auf 3.800 €, für eine Hebung von BesGr. A 8 nach BesGr. A 9 auf 3.200 € und für eine Hebung von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9 Z auf 3.700 €.

Gesamtaufwand: 1.215.000 €

Empfehlung:

Im Justizvollzugsdienst werden 240 Stellen von BesGr. A 7 nach A 8, 60 Stellen von BesGr. A 8 nach A 9 und 30 Stellen von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9 mit Zulage gehoben.

3.3.5.3 Personelle Verstärkung der Sicherungsverwahrung

Mit Urteil vom 4. Mai 2011 hat das BVerfG die Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt und eine therapie- und freiheitsorientierte Neuausrichtung gefordert.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 werden der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung landesweit zuständigen JVA Freiburg zur Umsetzung eines solchen Behandlungskonzepts jeweils vier Stellen im psychologischen Dienst und im Vollzugsdienst, drei Stellen im Sozialdienst und eine im Werkdienst zugewiesen. Im mittleren Vollzugsdienst stehen der Abteilung für die ca. 60 Sicherungsverwahrten auf vier Stationen 23 Personalstellen zur Verfügung.

Diese personelle Ausstattung ist unzureichend.

Das Behandlungskonzept sieht Bezugsbetreuung auch durch Bedienstete des mittleren Vollzugsdiensts vor, die gemeinsam mit den Fachdiensten Behandlungsteams für die einzelnen Verwahrten bilden. Hierfür ist eine Teilnahme der Bediensteten des Vollzugsdiensts am Informationsaustausch und an den vier Ausführungen im Jahr pro Untergebrachtem notwendig. Bezugsbetreuer aus dem Vollzugsdienst verfügen als tägliche „Seismographen“ vor Ort über wichtige und wertvolle Informationen für das Behandlungsteam im Hinblick sowohl auf die Behandlungsbereitschaft als auch hinsichtlich des psychischen Zustands der Sicherungsverwahrten, die durchweg schwere Persönlichkeitsstörungen aufweisen. Impulskontrollverluste führten in der Vergangenheit bereits zu unvorhersehbar gefährlichen Situationen für - insb. weibliche - Bedienstete, aber auch für Verwahrte, da die Personalausstattung der Abteilung eine ständige Besetzung jeder Stationen beim täglichen Zimmeraufschluss von 6 Uhr bis 22 Uhr nicht zulässt. Zudem führt die körperliche Hinfälligkeit vieler Verwahrter und die zunehmend höhere Altersstruktur zu einem erhöhten Bedarf an Hilfestellungen im täglichen Leben. Nicht zuletzt bestehen Forderungen der Gerichte in Bezug auf die Intensivierung der Betreuung und Erhöhung der Frequenz entlassungsvorbereitender vollzugsöffnender Maßnahmen unter Beteiligung der Bediensteten des Vollzugsdienstes.

Eine verfassungskonforme und praxisgerechte Betreuung der Sicherungsverwahrten erfordert daher den Zugang von acht Neustellen im Vollzugsdienst nach BesGr. A 7.

Gesamtaufwand: 275.200 €/Jahr.

Empfehlung:

Der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Freiburg werden zusätzlich acht Neustellen für Obersekretäre/Obersekretärinnen im Justizvollzugsdienst in der BesGr. A 7 zugewiesen.

3.3.6 Werkdienst

3.3.6.1 Stellenzulage

Für die vollzugliche Behandlung der Gefangenen kommt der Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben maßgebliche Bedeutung zu. Dies gilt in besonderem Maße bei schwierigen und psychisch auffälligen Gefangenen, bei denen die Eingliederung in betriebliche Abläufe besonders erschwert ist. Die Erhöhung der Beschäftigungsquote für diesen zunehmenden Gefangenenanteil stellt die für die Konzeption und Durchführung der betrieblichen Beschäftigung verantwortlichen Bediensteten des Werkdienstes vor erhebliche Herausforderungen. Diese sind im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlich ergiebiger Tätigkeit, arbeits- und beschäftigungstherapeutischer Behandlungsansätze und Einhaltung sicherheitsrelevanter Rahmenbedingungen mit erheblicher und herausgehobener Verantwortung verbunden. Für diese schwierigen Aufgabenstellungen können ausreichend qualifizierte und geeignete Bedienstete des Werkdienstes, bei denen über die vollzugliche Qualifikation hinaus regelmäßig eine einschlägige berufliche Zusatzqualifikation in einem Handwerksberuf vorausgesetzt wird, in der Regel als Handwerksmeister, nur bei ausreichender Besoldung gewonnen und gesichert werden.

Hierzu ist die Ausbringung einer Stellenzulage erforderlich. Für diese Stellenzulage wird ein Betrag in Höhe von 79,90 € als notwendig und angemessen angesehen. Dieser Betrag entspricht der empfohlenen erhöhten Stellenzulage für den Einsatz im Sanitäts- oder Krankendienst. Auf die Stellenzulage soll, soweit im Einzelfall zusätzlich die Voraussetzungen für die Zulage nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LBesG erfüllt sein sollten, die sogenannte „Meisterzulage“ in Höhe von 39,95 € angerechnet werden.

Gesamtaufwand für 450 Stellenhebungen: 215.730 €/Jahr

Empfehlung:

Beamte des Werkdienstes, die überwiegend Aufgaben im Rahmen der Beschäftigung von Gefangenen wahrnehmen, erhalten eine Stellenzulage in Höhe von 79,90 €.

3.3.6.2 Neustellen für Ergotherapie

Die Beschäftigung verhaltens- oder psychisch auffälliger Gefangener ist personalintensiv und kann in den Regelstrukturen der Arbeitsbetriebe des VAW aufgrund der dortigen betriebswirtschaftlichen und produktionsbedingten Vorgaben nicht geleistet werden. Dies erfordert die Einrichtung bzw. Erweiterung arbeits- und ergotherapeutischer Betriebe, in denen die Beschäftigung vorrangig unter Behandlungsgesichtspunkten erfolgen kann.

Nicht ausreichend vorhandene arbeits- und ergotherapeutische Betriebe führen dazu, dass gerade die besonders behandlungsbedürftigen Gefangenen während des Tages weitgehend unbeschäftigt auf den Hafträumen bleiben. Dies steht dem Behandlungskonzept und Behandlungserfolg entgegen und führt darüber hinaus zu weiteren Spannungen im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen.

Die arbeits- und ergotherapeutische Beschäftigung ist daher für eine wirksame Behandlung unverzichtbarer Bestandteil. Durch Neustellen wird die Möglichkeit geschaffen, in den zehn größten JVAen ausreichend zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Stellen sind nach BesGr. A 9 zu bewerten. Benötigt werden zehn Stellen für die JVAen Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Mannheim, Offenburg, Ravensburg, Rottenburg, Schwäbisch Hall, Stuttgart.

Gesamtaufwand: 414.000 €/Jahr.

Empfehlung:

Im Justizhaushalt werden zehn Neustellen für Oberwerkmeister/Oberwerkmeisterinnen in der Laufbahn des Werkdienstes, besoldet nach BesGr. A 9, für die Ergotherapie mit psychisch auffälligen Gefangenen ausgebracht.

3.4 Justizvollzugskrankenhaus

3.4.1 Vergütung des Ärztlichen Direktors

Die fachliche Leitung des JVKH Hohenasperg erfolgt durch den Ärztlichen Direktor. Er trägt unter den besonders schwierigen Rahmenbedingungen des Vollzuges die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Krankenhausbetriebes, ist Fachvorgesetzter der Angehörigen der Ärzte und der weiteren Fachdienste. Er steht in unmittelbarer ärztlicher Verantwortung für die im JVKH befindlichen Gefangenen, insbesondere für die schwierigen Behandlungsfälle aus dem landesweiten Justizvollzug, die zentral in der psychiatrischen Abteilung untergebracht sind.

Die Stelle ist derzeit nach BesGr A 16 mit Zulage bewertet. Die Stelle muss demnächst neu ausgeschrieben werden. Mit der Stellenbesetzung steht und fällt die Funktions- und Leistungsfähigkeit des JVKH und der Gesundheitsfürsorge für Gefangene landesweit.

Es ist zu erwarten, dass sich zu den Rahmenbedingungen des Beamtenverhältnisses, die unbeschadet der höheren Stellenausbringung und der damit eröffneten Beförderungsmöglichkeiten lediglich eine Einstellung im Amt der BesGr. A 15 zulassen, kein ausreichend qualifizierter Bewerber finden lässt. Daher ist eine Besetzung im Beschäftigungsverhältnis, insbesondere mit angemessener außertariflicher Vergütungsvereinbarung, geboten. Sie soll sich unter Berücksichtigung der besonderen Situation des JVKH an der im Maßregelvollzug für Chefarzte vergleichbarer Kliniken geltenden Vergütung orientieren. Die Zustimmung des MFW ist erforderlich. Der Mehraufwand in Höhe von 50.000 € kann im Rahmen der Budgetierung erbracht werden.

Gesamtaufwand: 0 €/Jahr

Empfehlung:

Für die Stelle des Ärztlichen Direktors im JVKH werden - in Anlehnung an die üblichen chefärztlichen Vergütungsvereinbarungen in vergleichbaren Kliniken - angemessene Finanzmittel für eine außertarifliche Vergütung bereitgestellt.

3.4.2 Einstufung der Fachärzte

Zentraler Baustein der psychiatrischen und somatischen Versorgung der Gefangenen in Baden-Württemberg ist das JVKH mit seinen psychiatrischen neurologischen, internistischen und chirurgischen Abteilungen und Stationen. Die dort tätigen Ärztinnen und Ärzte tragen eine große Verantwortung, arbeiten unter schwierigen äußeren Bedingungen und haben es auch in der internistischen und chirurgischen Abteilung durchweg mit psychisch auffälligen Gefangenen zu tun.

Die Tätigkeit der Fachärzte ist mit Ausnahme der beiden leitenden Abteilungsärzten für Psychiatrie und Innere (Funktionsbewertung nach A 15) höchstens nach A 14 bewertet. Eine durchgängige Bewertung der fachärztlichen Tätigkeit nach A 15 (Medizinaldirektor/Medizinaldirektorin) ist sachgerecht und erforderlich, um ausreichend qualifizierte Fachärztinnen und Fachärzte gewinnen zu können. Durch Umsetzung der Empfehlung können Fachärzte für das JVKH gewonnen und langfristig gesichert werden.

Gesamtaufwand für 12 Hebungen: 70.128 €/Jahr

Empfehlung:

8 Stellen für Fachärzte im JVKH werden von BesGr. A 14 nach BesGr. A 15 (Medizinaldirektor/Medizinaldirektorin) und vier Stellen der Entgeltgruppe E 14 nach E 15 (Facharzt) gehoben.

3.4.3 Neustellen für Ärzte

Die Aufgabenstellungen des JVKH erfordern eine durchgängige ärztliche Präsenz im 24-Stunden-Betrieb einschließlich der Wochenenden. Hierzu verrichten die Ärzte im JVKH außerhalb der Kernzeiten Bereitschaftsdienst (AvD), der aufgrund der geringen Personalausstattung nur zu einem geringen Teil durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann. Dies bedingt regelmäßig mehrtägige ununterbrochene Inanspruchnahmen der Ärzte durch die Aneinanderreihung von Bereitschaftsdienst mit Volldienst. Diese Diensteinteilung zur Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes (AvD) ist arbeitsschutzrechtlich problematisch. Die mit der Dienstleistung einhergehenden erheblichen Belastungen erschweren darüber hinaus die Gewinnung und langfristige Bindung von Ärzten. Bisherige Versuche, externe Ärzte vertraglich zur Verstärkung des Arztes vom Dienst zu verpflichten, waren nur in wenigen Ausnahmefällen erfolgreich. Eine nachhaltige Lösung, die über arbeitsschutzrechtliche Belange hinaus auch wesentlich zu einer Stärkung der ärztlichen Leistungsfähigkeit des JVKH während der Nacht und an Wochenenden beitragen würde, würde die gleichzeitige Präsenz von zwei Ärzten für die Fachbereiche Innere und Psychiatrie im 24-Stunden-Betrieb einschließlich der Wochenenden und die Sicherstellung der Freistellung nach Dienstleistung beinhalten. Sie ist nur bei der hierzu erforderlichen Verbesserung der ärztlichen Stellenausstattung zu erreichen. Dafür werden vier Arztstellen nach BesGr. A 15 benötigt.

Gesamtaufwand: 297.600 €/Jahr.

Empfehlung:

Zur Sicherung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes werden im JVKH vier zusätzliche Arztstellen nach BesGr. A 15 ausgebracht.

3.4.4 Intensivierung der medizinischen Nachschauen in den JVAen

Die Fachaufsicht über den Medizinischen Dienst wird in Abteilung IV des JuM mit einer auf Vertragsbasis arbeitenden externen Fachärztin (Fachkunde Sucht) durchgeführt. Sie bearbeitet außerdem Einzelsachen, erstellt Konzepte und Pläne, ist an Ausschreibungen im medizinischen Bereich beteiligt und leitet die Tagungen für den Medizinischen Dienst/Sanitätsdienst. Einen breiten Raum neben Fragen der Hygiene, der Suchtberatung und der Substitution ein. Darüber ist sie in landesweiten Gremien vertreten, z. B. AG Substitution. Es stehen Haushaltsmittel zur Verfügung, so dass die Medizinalreferentin an zwei Wochentagen ganztags beschäftigt werden kann.

Angesichts des breiten Tätigkeitsfeldes kann die Medizinalreferentin bei einer Tätigkeit im bisherigen Umgang nicht mindestens einmal im Jahr eine medizinische Nachschau durchführen. Dies wäre allerdings zwingend geboten.

Es ist vorgesehen, die medizinischen Nachschauen künftig nicht mehr durch die Medizinalreferentin im JuM, sondern durch zusätzliche Kräfte im JVKH durchzuführen. Das würde die Medizinalreferentin entlasten und das JVKH mit den JVAen im Land stärker vernetzen. Angestrebt wird, dass in den JVAen des Landes mindestens einmal im Jahr eine medizinische Nachschau durchgeführt wird. Haushaltsmittel für einen höheren Einsatz von Fachkräften schaffen dafür die Voraussetzungen.

Gesamtaufwand: 40.000 €/Jahr

Empfehlung:

Dem Justizhaushalt werden jährlich zusätzlich 40.000 € Haushaltsmittel zugewiesen, damit in den JVAen des Landes mindestens einmal im Jahr eine medizinische Nachschau durchgeführt werden kann.

3.5 Justizvollzugsschule

3.5.1 Fortbildungsprogramm

Die Fortbildung von Mitarbeitenden im Justizvollzug in allen Diensten zum Thema „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ hat für den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen eine zentrale und permanente Bedeutung. Ein solches Fortbildungsprogramm wurde vom Leiter der Justizvollzugsschule in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium und dem Justizministerium erarbeitet. Es spricht alle in Betracht kommenden Zielgruppen an: Anstaltsleitungen, Medizinischer Dienst, Sanitätsdienst, Psychologischer Dienst, Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst. Ziele, Inhalte und Methoden des Programms entsprechen den Bedürfnissen der vollzuglichen Praxis und sind zu begrüßen. Für die Durchführung stehen bereits 70.000 € für das laufende Jahr zu Verfügung.

Zunächst ist abzuwarten, wie das Programm von der Praxis angenommen und beurteilt wird. Sollte es erwartungsgemäß positiv beurteilt werden, sollte es in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Gesamtaufwand: 50.000 €.

Empfehlung:

Das landesweite Fortbildungsprogramm „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ ist empfehlenswert und wird in regelmäßigen Abständen mit einem Kostenaufwand von 50.000 € pro Durchlauf wiederholt.

3.5.2 Ausbau der Supervision

Die Mitarbeitenden können im Rahmen von Supervision für die besonderen Bedürfnisse psychisch auffälliger Gefangener sensibilisiert werden. Der Umgang mit ihnen stellt für die behandelnden und betreuenden Bediensteten ein Höchstmaß an Belastung dar, die in der Supervision aufgefangen werden kann. Außerdem dient eine Fall-Supervision der Qualitätssicherung im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen.

Bislang ist Supervision im baden-württembergischen Justizvollzug im Wesentlichen auf den Psychologischen Dienst und auf das JVKH beschränkt. Sie sollte schrittweise auf andere Mitarbeitende im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen ausweitert werden, insbesondere in der Sicherungsverwahrung.

Die Supervision sollte seitens der Justizvollzugsschule organisiert, umgesetzt und abgerechnet werden.

Gesamtaufwand: 50.000 €/Jahr.

Empfehlung:

Dem Justizhaushalt werden 50.000 € im Jahr zusätzlich für den Ausbau der Supervision von Mitarbeitenden im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen zugewiesen.

3.6 Gerichte

Um die Sicherheit in den Gerichten zu gewährleisten wird der Justizvollzugsdienst regelmäßig im Wege der Amtshilfe mit Zusatzaufgaben, wie Vorführ- und Sitzungsdiensten bei den Gerichten, betraut. Was eigentlich die Ausnahme sein sollte, ist mittlerweile zur Regel geworden. Denn die im Justizwachtmeisterdienst bestehende strukturelle Personalunterdeckung und damit die angespannte Personalsituation haben sich in den vergangenen fünf Jahren stetig verschärft. Bei den Landgerichten ist die Zahl der Großverfahren mit zahlreichen Angeklagten in Bandenstrukturen, z. B. rivalisierende rockerähnliche Gruppierungen (Red Legion und Black Jackets), seit dem Jahr 2010 stark angestiegen. Diese Großverfahren binden im Vorführ- und Sitzungs- bzw. Sicherheitsdienst eine erhebliche Zahl an Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern. Trotz Heranziehung von Justizwachtmeistern anderer Gerichte und Justizbehörden sowie der Sicherheitsgruppen der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann der erforderliche Vorführ- und Sitzungsdienst nur noch aufgrund der Amtshilfe durch den Justizvollzug gewährleistet werden.

Dabei ist die für die Gerichte geleistete Amtshilfe nicht nur personalwirtschaftlich für den Justizvollzug problematisch, sondern auch unter arbeitszeitrechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu bewerten, wenn die aus weit entfernt liegenden JVAen mit Gefangenentransporten anfahrenen Justizvollzugsbediensteten im Wege der Amtshilfe zusätzlich die Vorführungen der Angeklagten während der Verhandlung übernehmen müssen.

Die seitens des Justizvollzuges für die Gerichte geleistete Amtshilfe durch Vorführungen der Angeklagten belief sich in den Jahren 2011 bis 2014 auf knapp 100.000 Stunden. Eine weiter zunehmende zeitliche Belastung des Justizvollzuges mit Vorführ- und Sitzungsdiensten ist absehbar.

Beispielsweise hat die Landesregierung als Reaktion auf die zunehmende Gefahr durch den islamischen Terror die Einrichtung eines zusätzlichen Staatsschutzsenats beim Oberlandesgericht Stuttgart sowie die Einrichtung zusätzlicher Staatsschutzkammern bei den Landgerichten Stuttgart und Karlsruhe beschlossen, die zum 1. Juli 2015 eingerichtet und ihre Arbeit aufnehmen werden.

Angesichts der terroristischen Bedrohungslage kann die Sicherheit der Öffentlichkeit und der Schutz der Prozessbeteiligten in den mündlichen Verhandlungen vor den Staatsschutzsenaten und Staatsschutzkammern entweder durch eine mit personeller Verstärkung einhergehende Ausweitung der durch den Vollzug geleisteten Amtshilfe oder durch eine personelle Verstärkung des Justizwachtmeisterdienstes gewährleistet werden.

Aus organisatorischen Gründen sollte der Justizvollzug auf seine Kernaufgaben fokussiert bleiben und eine weitere Ausweitung der Amtshilfe, die nicht ohne Schaffung von Neustellen für den Justizvollzug möglich wäre, vermieden werden.

Gleichwohl muss aus den oben dargestellten Gründen die im Justizwachtmeisterdienst bestehende strukturelle Personalunterdeckung durch eine personelle Verstärkung des Justizwachtmeisterdienstes um zusätzliche 20 Neustellen der BesGr. A 6 mit Zulage abgemildert werden.

Gesamtaufwand: 620.000 €/Jahr.

Empfehlung:

Im Justizhaushalt werden 20 Neustellen für Erste Justizhauptwachtmeister/innen im mittleren Justizwachtmeisterdienst, besoldet nach BesGr. A 6 mit Zulage, ausgebracht.

4. Abkürzungen

Abkürzung	Langfassung
Abt.	Abteilung
BesGr.	Besoldungsgruppe
DSM V	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders Version 5 (Dezember 2014)
ICD-10	International Classification of Diseases Version 10
IS-Vollzug	Informationssystem Vollzug
JuM	Justizministerium
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVKH	Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg
JVS	Justizvollzugsschule Baden-Württemberg
MdL	Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg
MQPL	Measurement of Quality in Prison Life (Messung der Lebensqualität im Gefängnis)
STA	Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg
STO	Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Offenburg